



STELLUNGNAHME

der Caritas Österreich

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetznovelle 2001)

Mit Schreiben vom 4. Mai 2001 wurde der Österreichischen Caritaszentrale der Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird.

Die Österreichische Caritaszentrale erlaubt sich, dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres folgend, zum Entwurf des Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Änderung des § 4 Abs. 2 AsylG:

Das Konzept des sicheren Drittstaates führt im Ergebnis dazu, dass die Durchführung von Asylverfahren von den EU-Staaten auf die Nachbarstaaten und von diesen wiederum weiter auf deren Nachbarstaaten abgewälzt wird.

Damit wird nicht nur das Gegenteil einer "Lastenverteilung" erreicht, sondern auch eine immer weitere Reduktion derjenigen rechtlichen und sozialen Standards in Kauf

Österreichische Caritaszentrale

A-1160 Wien
Albrechtskreithgasse 19-21
Tel: 01/488 31-0
Fax: 01/488 31-9400
office@caritas-austria.at
www.caritas.at

Bankverbindung:
Schelhammer & Schattera 132.761
DVR 0602 329

genommen, die Schutzbedürftigen zugute sollen. Die Aufnahme von Flüchtlingen wird damit zunehmend in jene Regionen verschoben, die an die Krisen- und Konfliktzonen angrenzen.

Die Erläuternden Bemerkungen benennen als Anlass der Novellierung des § 4 AsylG, der Verwaltungsgerichtshof habe im Verhältnis zu den Beitrittskandidaten ein "Leerlaufen" der österreichischen Drittstaatsklausel bewirkt.

Hierzu ist anzumerken, dass die geplante Novelle ihrerseits ein Leerlaufen der in der Fachliteratur und vom Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen zur Drittstaatssicherheit entwickelten Rechtsschutzstandards im Drittstaatsverfahren bewirkt und daher strikt abzulehnen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt in seinem Erkenntnis vom 06.03.2001, ZI. 99/01/0450 ausgeführt, dass das in § 4 verwirklichte Konzept auf die inhaltliche Prüfung des Asylantrages im Drittstaat abstellt und kein "Einfallstor für Kettenabschiebungen" sein soll. Die Anwendung einer Drittstaatenregelung in Bezug auf einen „Viertstaat“, so der VwGH weiter, - als mögliches weiteres Glied in einer unter Umständen längeren Kette - unterscheide sich unter dem Gesichtspunkt ihres Verständnisses als Verweigerung des Zuganges zu einem „Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention“ im Drittstaat auch nicht von der Rückverweisung auf Österreich als „sicheren Drittstaat“.

Der VwGH hat damit die zuvor angesprochene Gefahr aufgegriffen, dass solcherart vom Drittstaat auf einen Viert- und von diesem gar auf einen Fünftstaat verwiesen werden und damit der mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/1999 klargestellte Rechtsschutzstandard unterminiert werden würde. § 4 AsylG setzt voraus, dass der Asylwerber in der Rechtsordnung des Drittstaates Schutz vor Verfolgung finden kann, weil ihm in diesem Drittstaat ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, und zwar nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen, sondern auch tatsächlich offen steht (VwGH vom 23.07.1998, ZI. 98/20/0175).

Diese Auslegung wird auch in der Fachliteratur geteilt. So vertritt *Davy* die Auffassung, der Drittstaat dürfe das Asylbegehren nicht seinerseits auf der Grundlage einer Drittstaatsklausel erledigen (*Davy*, *ecolex* 1997, S. 823), in Übereinstimmung mit der von *Marx* vertretenen völkerrechtlichen Interpretation (*Marx*, *Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung*, § 39.9 und 10 sowie § 40.3).

Vgl. ebenso *Rohrböck*, nach welchem Drittstaatssicherheit nicht vorliegt, "wenn sich der vermeintlich sichere Drittstaat selbst auf die Drittstaatssicherheit eines unsicheren Staates oder die Drittstaatssicherheit Österreichs beruft." (*Rohrböck*, *Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl*, Wien 1999, S. 116)

2) § 19 AsylG

Der Entfall der Befristung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ist zu begrüßen, zumal sich AsylwerberInnen zukünftig nicht mehr alle drei Monate an das Bundesasylamt wenden müssen. Diese Notwendigkeit hat sich in der Vergangenheit insbesondere bei jenen AsylwerberInnen als schwierig erwiesen, welche in entlegeneren Gegenden untergebracht sind, wobei selbst Bundesbetreuten in aller Regel keine Fahrscheine zur Verfügung gestellt wurden.

Die Neuregelung birgt jedoch durch die Ermächtigung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Abnahme der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung die Gefahr der "Entwertung" dieser Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts, zumal sie kontrollierende Beamte dazu veranlassen dürfte, die Gültigkeit der unbefristet erteilten Karte jedes Mal durch Nachfrage zu überprüfen, während bislang der Besitz der befristet ausgestellten Karte das laufende Asylverfahren und den rechtmäßigen Aufenthalt eindeutig nachwies.

Der Wert der Neuregelung wird am konkreten Ablauf dieser Überprüfung zu messen sein. Ist damit die Mitnahme des Asylwerbers aufs Kommissariat verbunden, so steigt nicht nur die Gefahr schikanöser Behandlung, sondern wird der verminderte Aufwand der Asylbehörde durch einen entsprechenden Mehraufwand des Sicherheitsdienstes aufgewogen.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass Eintragungen ins AIS, insb. der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung höchstgerichtlicher Beschwerden, vielfach erst mit erheblicher Verzögerung vorgenommen werden. Es besteht sohin die Gefahr, dass vorläufige Aufenthaltsberechtigungen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingezogen werden, obwohl aufgrund eines höchstgerichtlichen Verfahrens die Bescheinigung wieder zuzuerkennen ist.

Um das Risiko einer nicht nachvollziehbaren oder ungerechtfertigten Entziehung der Bescheinigung gemäß § 19 AsylG zu verringern, empfiehlt die Caritas dringend, dass von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesen Fällen eine Bestätigung über die Abnahme der Bescheinigung ausgestellt wird.

Darüber hinaus regt die Caritas an, im Zuge der Neuregelung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung weitere Lücken zu schließen:

a) Nach geltender Rechtslage wird AsylwerberInnen in einem Verfahren gem. §§ 4, 5 und 6 AsylG keine Bescheinigung ausgestellt, sodass sie die Tatsache des anhängigen Asylverfahrens im Falle von Kontrollen nicht nachweisen können. Obwohl sie gemäß § 21 Abs. 2 AsylG nicht zurück- oder abgeschoben werden dürfen, befinden sie sich solcherart in einem unsicheren Schwebezustand und sind der Gefahr von Verwaltungsstrafen wegen unbefugten Aufenthalts, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes sowie der Gefahr von Schubhaft ausgesetzt.

Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit tritt die Caritas dafür ein, dass allen AsylwerberInnen unabhängig von der Art des durchgeführten Asylverfahrens die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ex lege zukommt (siehe auch Beschluss No. 8 (XXVIII) lit. e. des Exekutivkomitees für das Programm des Hohen Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen).

Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung darf nicht von der Art der Einreise abhängig gemacht werden, da dies kein Kriterium für die Schutzbedürftigkeit darstellt.

b) Eine erhebliche Rechtsschutzlücke besteht nach wie vor zwischen zweitinstanzlichem Bescheid und der Entscheidung des/ der Höchstgerichte(s) über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.

AsylwerberInnen sind in der Regel mittellos und daher nicht in der Lage, die Einbringung einer Beschwerde über einen gewillkürten Vertreter und sohin ohne zeitliche Verzögerung zu betreiben, sondern sind vielmehr regelmäßig auf Verfahrenshilfe angewiesen. Die Entscheidung über einen diesbezüglichen Antrag, die folgende sechswöchige Frist des Verfahrenshelfers zur Einbringung des Rechtsmittels sowie die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führen dazu, dass der Schutzsuchende während dieses Zeitraums der Gefahr der Abschiebung ausgesetzt ist, während über die Berechtigung seines Prüfungsbegehrens jedoch noch nicht endgültig entschieden ist.

Die Caritas fordert daher, dass die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erst mit der negativen Entscheidung über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts erlischt. (vgl. UNHCR, Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1991 geändert wird, S. 12)

c) In der Praxis hat sich weiters gezeigt, dass AsylwerberInnen vielfach Problemen beim Beheben hinterlegter Postsendungen ausgesetzt sind. Von den Postämtern wird aufgrund eines entsprechenden Vermerks auf der Bescheinigung gem. § 19 AsylG die Aushändigung hinterlegter Rsa- bzw. Rsb-Sendungen ohne Vorweisen eines Reisedokumentes verweigert.

Da Flüchtlinge jedoch geradezu typischerweise nicht über Reisedokumente verfügen, wird dadurch die Durchführung des Verfahrens geradezu verhindert oder zumindest unnötig erschwert.

Die Caritas regt daher an, die Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung mit dem Vermerk zu versehen, dass sie zur Entgegennahme hinterlegter Postsendungen berechtigt.

3) § 25 Abs. 1 AsylG

Die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze im AsylG stellt eine notwendige Anpassung infolge des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2000 dar.

Notwendig erscheint darüber hinaus im Sinne der Harmonisierung sowie im Sinne der Schutzbedürftigkeit Minderjähriger eine Anpassung der Altersgrenze in § 95 Fremden-gesetz, da auch im fremdenrechtlichen Verfahren regelmäßig belastende Rechtsakte gegen Minderjährige gesetzt werden, in welchen unbegleitete Jugendliche eines gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Wien, den 29. Mai 2001